



# Coronavirus – EOK- Infomail

Liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Mitarbeitende,  
stehen auch bei Ihnen die unterschiedlichen und die Botschaft vom Kind in der Krippe so kreativ umsetzenden Weihnachtskarten noch auf dem Fensterbrett – auch, wenn der Baum schon längst abgeschmückt ist?

In diesem Jahr klingt in mir eine Karte, die uns Freunde geschickt haben, besonders weiter. Auf ihr steht ganz schlicht:

*Gott wird Mensch.  
Wer's glaubt wird selig.*

Wie gut ist es doch, dass der Weihnachtsfestkreis noch weit in dieses neue Jahr hineinreicht und erst mit dem letzten Sonntag nach Epiphania endet. Das Fröhliche, Selige, Gnadenbringende der Weihnachtszeit kann ich auch jetzt zu Jahresbeginn gut gebrauchen – genauso wie die Erinnerung an den weihnachtlichen Blick in die Krippe. Denn gerade hier zeigt sich Gott in seiner ganzen Menschenfreundlichkeit, indem er selbst Mensch wird.

In der Hoffnung, dass auch in Ihnen diese seligmachende Botschaft noch etwas nachklingen darf, wünschen wir Ihnen allen ein gutes, gesegnetes und hoffentlich auch gesundes neues Jahr!  
Mit herzlichen Grüßen aus dem EOK,  
Ihre Cornelia Weber

Bitte beachten Sie folgende Informationen:

Die Landesregierung hat die Corona-Verordnung geringfügig geändert, das Kultusministerium hat diese Änderungen auch für Gottesdienste übernommen.  
Die Neuregelungen gelten ab dem 12. Januar 2022:

## **1. Verlängerung der Alarmstufe II**

Baden-Württemberg friert die Maßnahmen der Alarmstufe II bis zum 1. Februar 2022 ein, die dann unabhängig von der Auslastung der Intensivbetten und der Hospitalisierungsinzidenz bestehen bleiben.

## **2. FFP2-Maskenpflicht in Innenräumen, auch bei Gottesdiensten**

Es gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Innerhalb geschlossener Räume müssen in der Warn- und den Alarmstufen Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres eine Atemschutzmaske (FFP2 oder eine vergleichbare Maske wie beispielsweise KN95-/N95-/KF94-/KF95-Masken) tragen. Die bisherige Soll-Vorschrift wurde in eine Muss-Vorschrift überführt.

## **3. Weiterhin 0G- oder 2G+-Gottesdienste möglich**

Veranstaltungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zur Religionsausübung sowie Veranstaltungen bei Todesfällen können wie bisher entweder nach § 13 CoronaVO (0G) oder analog der in § 10 CoronaVO (2G+) beschriebenen Regelungen stattfinden.

#### **4. Maskenpflicht am Arbeitsplatz**

Es gilt seit 12. Januar in geschlossenen Räumen für Personen über 18 Jahre grundsätzlich eine FFP2 Maskenpflicht (oder gleichwertiger Standard) – s. oben unter 2.

Ausgenommen davon sind Person die in diesen Räumen ihrer Tätigkeit nachgehen. Hier gilt weiterhin die Corona-Arbeitsschutzverordnung des Bundes. Es genügt also für Beschäftigte in Ausübung ihrer Tätigkeit weiterhin grundsätzlich eine medizinische Maske.

Als Beispiel das Pfarramt: Die Mitarbeitenden benötigen nur eine medizinische Maske (wobei eine FFP2 Maske natürlich empfehlenswert ist). Für eine Person, die das Pfarramt besucht, gilt die FFP2-Maskenpflicht.

Alle aktuellen Informationen zu kirchlichen Veranstaltungen und Gottesdiensten finden Sie auch unter: <https://www.ekiba.de/landeskirche-gemeinden/gemeinden/zentrale-hinweise-fuer-kirchliche-arbeit-in-der-corona-zeit/>.